

**§ 4
Gebührentarif**

I. Grabgebühren

(1) Wahlgräber

a) Erdbestattung – Sarg (25 Jahre Nutzungszeit)	
Grabstelle	375,00 €
Erdaushub und Verfüllen	300,00 €
Kranzabfuhr	70,00 €
Gesamtbetrag (ohne Friedhofsunterhaltungsgebühr)	745,00 €
b) Erdbestattung – Urne (25 Jahre Nutzungszeit)	
Grabstelle	375,00 €
Urnenbeisetzung	60,00 €
Kranzabfuhr	70,00 €
Gesamtbetrag (ohne Friedhofsunterhaltungsgebühr)	505,00 €

Für jede Grabstelle wird zusätzlich die Friedhofsunterhaltungsgebühr von **17,00 €** pro Jahr erhoben.

Bei einer Verlängerung oder einem Wiedererwerb des Nutzungsrechtes wird die Grabstelle pro Jahr mit 15,00 € berechnet. Bei Wahlgrabanlagen mit mehreren Grabstellen ist ein entsprechend Vielfaches dieser Gebühr zu entrichten.

Diese Gebühren sind sowohl beim erstmaligen Erwerb als auch beim Wiedererwerb zu entrichten. In den Fällen des § 10 Abs. 3 Sätze 2 und 3 und Abs. 4 der Friedhofsordnung ist der Jahresbetrag mit der Zahl der Jahre zu multiplizieren, für die eine Verlängerung des Nutzungsrechts beantragt wurde oder die bis zum Ablauf der Ruhezeit nötig sind.

(2) Reihengräber

a) Erdbestattung im Rasengräberfeld (25 Jahre Nutzungszeit)	
Grabgebühren	1.145,00 €
Grabaushub und Verfüllen	300,00 €
Kranzabfuhr	70,00 €
Grabplatte (inklusive Inschrift)	285,00 €
Gesamtbetrag	1.800,00 €
Zubelegung einer Urne (25 Jahre Nutzungszeit)	
Beisetzung	60,00 €
Zweite Inschrift	200,00 €
Verlängerung der Nutzungszeit	45,80 € pro Jahr
b) Erdbestattung im Rasengräberfeld - Doppelgrabstätte (25 Jahre Nutzungszeit)	
Erste Erdbestattung (s. (2) a)	1.800,00 €
Grabgebühren für bereitgestellte zweite Grabstelle	1.145,00 €
Gesamtbetrag	2.945,00 €
Zweite Erdbestattung	
Grabaushub und Verfüllen	300,00 €
Kranzabfuhr	70,00 €
Zweite Inschrift	200,00 €
Verlängerung der Nutzungszeit	45,80 € pro Jahr
c) Urnenbestattung im Urnengräberfeld (25 Jahre Nutzungszeit)	
Grabgebühren	615,00 €
Grabaushub und Verfüllen	60,00 €
Plakette	225,00 €
Gesamtbetrag	900,00 €
d) Anonyme Erdbestattung im Rasenfeld (25 Jahre Nutzungszeit)	
Grabgebühren	1.145,00 €
Grabaushub und Verfüllen	300,00 €
Gesamtbetrag	1.445,00 €
e) Anonyme Urnenbestattung im Rasenfeld (25 Jahre Nutzungszeit)	
Grabgebühren	615,00 €
Urnenbeisetzung	60,00 €
Gesamtbetrag	675,00 €

II. Friedhofsunterhaltungsgebühr

(1) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr für Gräber beträgt jährlich

für jede Grabstelle

17,00 €

(2) Die Gebühr wird jeweils für drei Jahre erhoben. Sie ist bei Neuerwerb zunächst für diesen Zeitraum im Voraus zu entrichten, im Übrigen vier Wochen nach Zahlungsaufforderung, die schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

(3) Berechnet wird die bei Beginn des Erhebungszeitraumes geltende Gebühr. Das erste Jahr wird voll, das Jahr, in dem die Nutzungszeit ausläuft, nicht berechnet.

III. Genehmigungsgebühr für Grabmale und Einfassungen

Für die Genehmigung zur Aufstellung oder Änderung eines Grabmales einschließlich Einfassung ist eine Gebühr in Höhe von **40,00 €** zu entrichten.

§ 5

Schlussbestimmungen

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen derselben werden nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung in analoger Anwendung von § 35 Abs. 1 der Friedhofsordnung öffentlich bekannt gemacht. Sie treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft, falls kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Leer, den 1. Juni 2014

Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Leer

Aufgrund von § 7 der Friedhofsordnung wird die nachstehende Friedhofsgebührenordnung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder die Antragstellerin und der- oder diejenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden.

(2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren und Entgelte sind im Voraus zu entrichten.

(2) Der Kirchenrat kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehene Gebühr entrichtet noch eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.